

Wahlordnung der IGGiÖ

I.

Wahl der Gemeindedelegierten zur Gemeindeversammlung der Islamischen Religionsgemeinden (IRGn)

Artikel 1

Wahl der Gemeindedelegierten durch Mitglieder, die einer anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung angehören.

Allgemeiner Teil

(1) Die den Gemeindeausschüssen zugewiesenen wahlbezogenen Tätigkeiten werden nur bei der erstmaligen Wahl nach Inkrafttreten dieser Verfassung und Wahlordnung vom Obersten Rat (OR) wahrgenommen und stellen daher nur eine einmalige Maßnahme des ORs dar („Unikatsmaßnahme“).

(2) Als Grundsatzbestimmung für alle Wahlen gilt:

- a) Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen
- b) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben – eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Anlässlich der Wahl der Gemeindeversammlungen der IRGn bildet der amtierende Oberste Rat ein Wahlkomitee. Dieses Wahlkomitee besteht aus sieben Mitgliedern. Es hat die Aufgabe der Wahlvorbereitung (Erstellung einheitlicher Stimmzettel, Formulierung von Bestimmungen betreffend die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimmabgabe, Einschulung von Wahlhelfern, etc.), Wahlorganisation und Wahldurchführung im Auftrag des Obersten Rates und unter seiner unmittelbaren Aufsicht.

(4) Gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung der IGGiÖ (Verf. IGGiÖ) haben je 50 wahlberechtigte Mitglieder einer IRG (unabhängig davon, ob sie Mitglieder einer anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung sind oder nicht), das Recht auf eine/n Gemeindedelegierte/n.

Ermittlungen der Gemeindedelegierten:

(5) Die Anzahl der Gemeindedelegierten einer von der IGGiÖ anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung wird ermittelt durch Division der wahlberechtigten Mitglieder durch die Zahl 50.

(6) Die so ermittelte Anzahl der Gemeindedelegierten wird vom OR elektronisch veröffentlicht und – durch angeschlagene Mitteilungen in den dieser Wählergruppe zugewiesenen Wahllokalen gemeinsam mit der Wählerliste – bekannt gegeben.

registrierten Moschee oder Fachvereinigung gehören (Art. 20 Abs. 2 Verf. IGGiÖ) und gibt zugleich die Adresse(n) des/der für diese Wahlberechtigten zugeordneten Wahllokals(e) und den Wahltermin bekannt.

Die Wählerliste muss im zugeordneten Wahllokal sichtbar angeschlagen werden.

Die (Rest)-wahlberechtigten Mitglieder wählen dann in einem Wahllokal, das den IRG-Mitgliedern zugewiesen ist, die keiner anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung angehören.

Wahlverfahren: Kandidaten und Wahlkommission

(13) Die wahlberechtigten Mitglieder, die sich zur Wahl als Gemeindedelegierte stellen möchten, müssen ihre Kandidatur mindestens 14 Wochentage vor dem Wahltag dem Vorstand der anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung bekannt geben.

(14) In jeder von der IGGiÖ anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung wird eine Wahlkommission aus 2 Vertretern der Kandidaten (die selbst nicht Kandidaten sein dürfen und die vom Vorstand der anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung nominiert werden) und einem Vertreter des Obersten Rates (kein Mitglied des Obersten Rates), bei späteren Wahlen Vertreter des Gemeindeausschusses, zur Durchführung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Wahl gebildet. Den Vorsitz führt der Vertreter des ORs.

(15) Die Wahlkommission hat sich bis spätestens 7 Tage vor der Wahl von der passiven Wahlberechtigung (Wahlrecht zur Gemeindeversammlung) jedes/r geprüften Wahlkandidaten/in (gemäß Art. 47 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 u. 2 Verf. IGGiÖ) an Hand der im Art. 3 Abs. 3 Z 1 u. 2 dieser Wahlordnung angeführten Dokumente zu vergewissern.

(16) Die Namen der Kandidaten müssen in der betreffenden Moschee oder im Lokal der betreffenden Fachvereinigung spätestens 6 Tage vor dem Wahltermin angeschlagen werden.

(17) Als gewählt gelten die Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Wählerstimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlverfahren: Wahlvorgang

(18) Die Wahl wird geheim durch Abgabe von Wahlzetteln in eine Wahlurne durchgeführt.

(19) Die abgegebenen Wählerstimmen werden unmittelbar nach Wahlschluss gezählt und das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt gegeben. Dieser hat dem Wahlkomitee des ORs das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich zu melden.

(20) Der Vorstand der Moschee oder Fachvereinigung hat der Wahlkommission alle zur reibungsfreien Durchführung des Wahlvorganges erforderlichen Einrichtungen, Sachgegenstände und Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Wahl der Gemeindedelegierten durch unabhängige Mitglieder, die keiner anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung angehören.

Allgemeiner Teil

(1) Die Anzahl der Gemeindedelegierten, die von denjenigen Mitgliedern einer IRG zu wählen sind die keiner anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung angehören, wird vom Wahlkomitee des ORs ermittelt durch Dividieren der Gesamtanzahl der registrierten wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden IRG, die in keiner anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung Mitglieder sind plus der Anzahl, der von den anerkannten und registrierten Moscheen und Fachvereinigungen dem OR übermittelten (Rest)- wahlberechtigten Mitglieder durch die Zahl 50 (Art. 20 Abs.1 Verf. IGGiÖ).

(2) Die so ermittelte Anzahl der Gemeindedelegierten wird vom OR elektronisch veröffentlicht und durch angeschlagene Mitteilungen in den dieser Wählergruppe zugewiesenen Wahllokalen gemeinsam mit der Wählerliste bekannt gegeben.

Wahlverfahren: Kandidaten und Wahlkommission

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder, die sich zur Wahl als Gemeindedelegierte stellen möchten, müssen ihre Kandidatur mindestens 10 Wochentage vor dem Wahltag dem Wahlkomitee des ORs (bei späteren Wahlen dem Ausschuss der IRG) bekannt geben.

(4) Die Wahlkommission hat sich bis spätestens 7 Tage vor der Wahl von der passiven Wahlberechtigung (Wahlrecht zur Gemeindeversammlung) jedes/r Wahlkandidaten/in (gemäß Art. 47 Abs. 2 in Verbindung mit Art.50 Abs. 1 u. 2 Verf. IGGiÖ) an Hand der im Art. 3 Abs. 3 Z 1 u. 2 dieser Wahlordnung angeführten Dokumente zu vergewissern.

(5) Die Namen der Kandidaten müssen in dem dieser Wählergruppe zugewiesenen Wahllokal spätestens 6 Tage vor dem Wahltermin angeschlagen werden.

(6) Es können sich sowohl einzelne passiv wahlberechtigte Mitglieder als auch Wahllisten zur Wahl stellen.

(7) Als gewählt gelten die Kandidaten und Wahllisten, die die Mehrheit der abgegebenen Wählerstimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Namen der Wahlberechtigten die keiner anerkannten und registrierten Moschee oder Fachvereinigung angehören und die Namen der (Rest)-Wahlberechtigten, die mit ihnen in einem zugewiesenen Wahllokal zur Wahl zugelassen sind, werden vom OR elektronisch auf der Homepage der IGGiÖ veröffentlicht und in dem zugewiesenen und elektronisch bekanntgegebenen Wahllokal sichtbar angeschlagen.

(9) In jedem von dem Wahlkomitee des ORs diesen Wählergruppen zugewiesenen Wahllokal wird eine Wahlkommission aus je 2 Vertretern der Kandidaten (die vom OR nach

Anhörung der Kandidaten zu bestimmen sind, und die bei späteren Wahlen vom Gemeindeausschuss nominiert werden) mit einem Vertreter des Obersten Rates (kein Mitglied des Obersten Rates) - bei späteren Wahlen Vertreter des Gemeindeausschusses - zur Durchführung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Wahl gebildet. Den Vorsitz führt der Vertreter des ORs.

Wahlverfahren: Wahlvorgang

(10) Die Wahl wird geheim durch Abgabe von Wahlzetteln in eine Wahlurne durchgeführt.

(11) Die abgegebenen Wählerstimmen werden unmittelbar nach Wahlschluss gezählt und das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt gegeben. Dieser hat dem Wahlkomitee des ORs das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich zu melden.

(12) Das Wahlkomitee des ORs (bei späteren Wahlen der Ausschuss der IRG) gibt die Namen der gewählten Delegierten nach Eintreffen der Ergebnisse aller dieser Wählergruppe zugewiesenen Wahllokale und nach Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses auf folgende Weise bekannt:

1. Elektronisch auf der Homepage der IGGiÖ
2. Schriftlich an der Anschlagstafel im Sitz der IGGiÖ, in 1070 Wien, Bernardgasse 5

Artikel 3

Spezielle Bestimmungen zur Stimmabgabe

(1) Die Wahlen der Gemeindedelegierten aller IRGn finden immer sonntags von 9 bis 17 Uhr statt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied einer IRG darf bei der Wahl der Gemeindedelegierten seiner IRG nur eine Stimme und nur in einem Wahllokal abgeben. Auf die Ausführungen zu den Aufgaben des Wahlkomitees beim OR wird verwiesen.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der betreffenden IRG muss folgende Dokumente vorweisen, damit es von der Wahlkommission zur Stimmabgabe zugelassen wird:

1. amtlicher Lichtbildausweis;
2. Meldezettel;

(4) Die Wahlkommission hat sich vor Stimmabgabe von der aktiven Wahlberechtigung (Wahlrecht zur Gemeindeversammlung) jedes/r Wählers/in (gemäß Art. 47 Abs.1 in Verbindung mit Art. 50 Abs.1 u. 2 Verf. IGGiÖ) an Hand der angeführten Dokumente zu vergewissern.

(5) Über Meinungsunterschiede, Streitigkeiten oder mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Wahldurchführung entscheidet das vom OR der IGGiÖ zur unmittelbaren Durchführung der Wahl gebildete Wahlkomitee (Art. 1 Abs.1 dieser Wahlordnung). Im Falle, dass das Wahlkomitee zu keiner Entscheidung gelangt, legt das Wahlkomitee den Streitfall dem OR zur Entscheidung vor.

II.

Wahl der Ausschüsse der IRGn

Artikel 4

(1) Die konstituierende ordentliche Gemeindeversammlung der betreffenden IRG wird vom OR (später vom amtierenden Gemeindeausschuss) unmittelbar nach der Wahl der Gemeindedelegierten zur Wahl des Gemeindeausschusses einberufen (Art. 20 Abs. 6 Verf. IGGiÖ).

(2) Wahlvorschläge, sind von gewählten Delegierten längstens acht Tage vor der Gemeindeversammlung beim OR einzubringen. Diese müssen von mindestens 20 Prozent der Gemeindedelegierten schriftlich unterstützt werden. In den Wahlvorschlägen ist auf die sprachlichen, bzw. ethnischen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der IRG Rücksicht zu nehmen (Art. 23 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 u. 3 Verf. IGGiÖ).

(3) Die Kandidaten (diese müssen nicht unbedingt aus den Reihen der gewählten Delegierten sein) haben ihre Bereitschaft zur Aufstellung anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären. (Art. 23 Abs. 4 Verf. IGGiÖ).

(4) Im Falle schwerwiegender Bedenken gegen einen Wahlvorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidaten (gemäß Art. 7, 19 u. 23 Verf. IGGiÖ) kann der Oberste Rat Empfehlungen über die Änderung der Kandidaten hinsichtlich der eingebrachten Wahlvorschläge aussprechen. Kommen die Kandidaten bis spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung diesen Änderungsvorschlägen nicht nach, kann der Oberste Rat die Einzelabstimmung nach Kandidaten oder in Abgehen von Absatz 4 die Wahl entsprechend dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen für die eingebrachten Listen der Wahlvorschläge entsprechend deren Reihung anordnen (Verhältniswahlrecht) oder die Gemeindeversammlung auf einen späteren Zeitpunkt (maximal 14 Wochentage) zum Zwecke der Einbringung neuer Wahlvorschläge verschieben (Art. 23 Abs. 3 Verf. IGGiÖ).

(5) Anlässlich der Wahl des Gemeindeausschusses wird eine Wahlkommission gebildet; dieser gehören mit Stimmrecht pro Wahlvorschlag je eine zu nominierende Vertrauensperson, der wahlwerbenden Gruppe (Wahlvorschlag) sowie ein Mitglied des ORs an. In jedem Wahlvorschlag kann zusätzlich ein Ersatzmitglied genannt werden, welches die Vertrauensperson im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Kein Kandidat eines Wahlvorschlages kann Vertrauensperson sein. Den Vorsitz in der Wahlkommission führt das Mitglied des ORs. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl ist unter Aufsicht der Wahlkommission geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. (Art. 22 Abs. 4 Verf. IGGiÖ).

(6) Die Kandidaten jenes Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten als gewählt (Art. 23 Abs. 4 Verf. IGGiÖ).

(7) Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese zu keinem Ergebnis, ist binnen 14 Tagen eine neue konstituierende ordentliche Gemeindeversammlung zur Wahl des Gemeindeausschusses einzuberufen (Art. 23 Abs. 5 Verf. IGGiÖ).

(8) Über zweifelhafte Fragen im Zusammenhang mit der Wahlhandlung hat die Wahlkommission sofort zu entscheiden (Art. 23 Abs. 6 Verf. IGGiÖ).

(9) Die Wahl des Gemeindeausschusses bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des ORs (Art. 25 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 2 Verf. IGGiÖ).

Artikel 5

(1) Die von der ordentlichen Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses wählen unmittelbar danach den Vorsitzenden, den Generalsekretär und den Kassier, deren Stellvertreter, sowie den Sozialreferent, die Frauenreferentin, den Jugendreferent, den Medienreferent und den Kulturreferent mit einfacher Stimmenmehrheit. (Art. 28 Abs. 4 Verf. IGGiÖ).

(2) Diese Wahl bedarf der Genehmigung des Obersten Rates (Art. 28 Abs. 4 Verf. IGGiÖ).

III.

Wahl der restlichen Mitglieder des Schurarates und seiner Hauptfunktionsträger

Artikel 6

(1) Jeder Gemeindeausschuss einer IRG wählt in einer ordentlichen Wahlsitzung die restlichen Mitglieder des Schurarates, die seiner IRG entsprechend dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder dieser IRG, gemäß Mitteilung des amtierenden Obersten Rates zustehen (Art. 34 Abs. 3 Verf. IGGiÖ).

(2) Der Gemeindeausschuss muss von seinem Vorsitzenden zu dieser Wahlsitzung unmittelbar nach Einlangen der betreffenden Mitteilung des Obersten Rates über Anzahl der zu wählenden restlichen Mitglieder des Schurarates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeindeausschusses haben das Recht unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 34 Abs. 2 Verf. IGGiÖ Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Über die vorliegenden Vorschläge wird dann geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne abgestimmt.

(4) Gewählt werden die vorgeschlagenen Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Da gemäß Art. 34 Abs. 2 Verf. IGGiÖ nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schurarates einer ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören dürfen, werden in Abgehen von Abs. 4, Kandidaten, die einer gemeinsamen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, nur bis zur Hälfte der Gesamtzahl der zu wählenden restlichen Mitglieder des Schurarates gewählt. Danach werden Kandidaten aus einer anderen ethnischen und sprachlichen Gruppe, die die auf den letztplatzierten Kandidaten der vorhin erwähnten ethnischen und sprachlichen Gruppe

gefallenen Stimmen unmittelbar folgende Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gewählt.

(6) Der Vorsitzende des Gemeindeausschusses teilt dem amtierenden Obersten Rat das Wahlergebnis unverzüglich mit.

Artikel 7

(1) Der zu einer konstituierenden Sitzung einberufene Schurarat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, seinen Generalsekretär, sowie deren Stellvertreter (Art. 35 Abs.1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 5 Verf. IGGiÖ).

(2) Jedes Mitglied des Schurarates hat das Recht sich zu einer dieser Hauptfunktionen zur Wahl zu stellen.

(3) Über die angeführten Funktionen wird gesondert abgestimmt.

(4) Die Wahl zwischen den Kandidaten findet geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.

(5) Gewählt wird jeweils der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV.

Wahl des Obersten Rates und seiner Hauptfunktionsträger

Artikel 8

(1) Der konstituierte Schurarat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Obersten Rates (Präsident der IGGiÖ), seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Obersten Rates (Art. 36 Abs. 7 Verf. IGGiÖ).

(2) Jedes Mitglied des Schurarates hat das Recht für eine der im Abs. 1 erwähnten Hauptfunktionen zu kandidieren.

(3) Über die angeführten Funktionen wird gesondert abgestimmt.

(4) Die Wahl zwischen den Kandidaten findet geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.

(5) Gewählt wird jeweils der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Da gemäß Art. 37 Abs. 5 Verf. IGGiÖ nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Obersten Rates einer ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören dürfen, werden in Abgehen von Abs. 5 Kandidaten, die einer gemeinsamen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, nur bis zur Hälfte

der Gesamtzahl der Mitglieder des Obersten Rates gewählt. Danach werden Kandidaten aus einer anderen ethnischen und sprachlichen Gruppe, die die auf den letztplatzierten Kandidaten der vorhin erwähnten ethnischen und sprachlichen Gruppe gefallenen Stimmen unmittelbar folgende Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gewählt.

Artikel 9

(1) Der vom Schurarat gewählte Vorsitzende des Obersten Rates und Präsident der IGGiÖ hat die vom Schurarat gewählten Mitglieder des Obersten Rates unmittelbar nach ihrer Wahl zu einer konstituierenden Sitzung des Obersten Rates einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Obersten Rates wählen unmittelbar nach der Konstituierung des neu gewählten Obersten Rates aus ihrer Mitte eine/n Generalsekretär/in, eine/n Kassier/in, und deren Stellvertreter/innen, eine Frauenreferentin, eine/n Jugendreferent/in, eine/n Sozialreferent/in, eine/n Medienreferent/in, eine/n Kulturreferent/in und einen Vereine-Koordinator (Art. 37 Abs. 6 Verf. IGGiÖ).

(3) Die Wahl findet geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.

V.

Wahl des Muftis der IGGiÖ

Artikel 10

(1) Der Schurarat wählt auf Vorschlag des Obersten Rates den Mufti der IGGiÖ (Art. 36 Z 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 Verf. IGGiÖ)

(2) Diese Wahl findet geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.

(3) Der vom Obersten Rat vorgeschlagene Kandidat muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Schurarates auf sich vereinigen damit er gewählt wird. Andernfalls muss der Oberste Rat dem Schurarat einen anderen Kandidaten vorschlagen.

VI.

Wahl der weiteren Mitglieder des Imame-Rates

Artikel 11

(1) Der Schurarat wählt auf Vorschlag des Obersten Rates die weiteren Mitglieder des Imame-Rates (Art. 36 Z 16 in Verbindung mit Art. 38 Z 19 und Art. 44 Abs. 2 Verf. IGGiÖ).

- (2) Die vom Obersten Rat vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl, als weitere Mitglieder des Imame-Rates, müssen über eine adäquate theologische Qualifikation verfügen und den in der islamischen Welt verbreiteten und in Österreich vertretenen Rechtsschulen angehören (Art. 44 Abs. 2 Verf. IGGiÖ).
- (3) Über die vom OR vorgeschlagenen Kandidaten wird einzeln abgestimmt.
- (4) Diese Wahl findet geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.
- (5) Gewählt werden die Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Andernfalls muss der Oberste Rat neue Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (6) Finden die neuen vom OR vorgeschlagenen Kandidaten wiederum keine Mehrheit, können 12 Mitglieder des Schurarates andere Kandidaten zur Wahl stellen.

VII.

Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes:

Artikel 12

- (1) Der Schurarat bildet auf Vorschlag des Obersten Rates das Schiedsgericht der IGGiÖ aus fünf Mitgliedern und wählt seinen Vorsitzenden (Art. 36 Z 20 in Verbindung mit Art. 38 Z 20 und Art. 45 Abs.1 Verf. IGGiÖ).
- (2) Vorerst wird über die einzelnen Kandidaten des Fünfer-Vorschlags des Obersten Rates abgestimmt. Vom Obersten Rat vorgeschlagene Kandidaten, die nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, müssen durch andere vorgeschlagene Kandidaten ersetzt werden. Über diese wird erneut abgestimmt.
- (3) Finden die neuen vom OR vorgeschlagenen Kandidaten wiederum keine Mehrheit, können 12 Mitglieder des Schurarates andere Kandidaten zur Wahl stellen.
- (4) Der Schurarat wählt anschließend einen der fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Vorsitzenden des von ihm gebildeten Schiedsgerichts (Art. 45 Abs. 1 Verf. IGGiÖ).
- (5) Sowohl die Abstimmung, als auch die Wahl finden geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.
- (6) Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine anderen Funktionen in der IGGiÖ bekleiden (Art. 45 Abs. 1 Verf. IGGiÖ).

VIII.

Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans der IGGiÖ:

Artikel 13

- (1) Der Schurarat wählt auf Vorschlag des Obersten Rates die drei Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans der IGGiÖ (Art. 36 Z 19 in Verbindung mit Art. 38 Z 21 und Art. 46 Abs. 2 Verf. IGGiÖ).
- (2) Diese Wahl findet geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne statt.
- (3) Gewählt werden die vorgeschlagenen Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Andernfalls muss der Oberste Rat dem Schurarat Ersatzkandidaten vorschlagen. Über diese wird erneut abgestimmt.
- (4) Finden die neuen vom OR vorgeschlagenen Kandidaten wiederum keine Mehrheit, können 12 Mitglieder des Schurarates andere Kandidaten zur Wahl stellen.

Artikel 14

Diese Wahlordnung ist gemäß (Art. 36 Z 18 Verf. IGGiÖ) integrativer Teil der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und tritt gemeinsam mit dieser in Kraft. (Datum des Bescheides).

Anas Schakfeh
Präsident der IGGiÖ

Fuat Sanac
Vorsitzender des Schurarates